



JUDO - VERBAND BERLIN e. V.

Fachverband für Budopraktiken
Mitglied im Deutschen Judo-Bund e. V.
Mitglied im Landessportbund e. V.

RECHTSORDNUNG

(Stand: 12.03.2011)

§ 1 Zusammensetzung des Rechtsausschusses

1. Der Rechtsausschuss entscheidet in der Zusammensetzung von zwei Beisitzern neben dem Vorsitzenden.
2. Ist einer der Beisitzer oder der Vorsitzende verhindert, tritt an dessen Stelle ein Ersatzbeisitzer.

§ 2 Befangenheit

1. Ein Mitglied des Rechtsausschusses ist von der Mitwirkung ausgeschlossen,
 1. wenn es selbst oder ein Mitglied seines Vereins an dem Verfahren beteiligt ist;
 2. wenn es in der Sache als Zeuge vernommen werden soll;
 3. wenn es mit dem Beteiligten verwandt, verschwägert oder verheiratet ist.
2. Mitglieder des Rechtsausschusses können sich selbst für befangen erklären und ihre Mitwirkung ablehnen.
3. Mitglieder des Rechtsausschusses können von den Verfahrensbeteiligten wegen Besorgnis in der Befangenheit abgelehnt werden. Der Rechtsausschuss entscheidet unter Ausschluss des abgelehnten Mitgliedes abschließend und unanfechtbar über den Befangenheitsantrag.

§ 3 Zuständigkeit

Der Rechtsausschuss ist zuständig für:

1. a) die Entscheidung über einen Einspruch gegen eine vom Vorstand gem. § 3 Zi. 5 der Satzung ausgesprochene Sperre eines Mitgliedes,
b) die Stellungnahme zu einem Ausschlussantrag gem. § 3 Zi. 7 der Satzung,
2. Verfahren gegen Mitglieder und Vereinsangehörige der Mitglieder
 - a) wegen Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des JVB,
 - b) wegen verbandsschädigenden Verhaltens, sofern der Vorstand nicht gem. § 3 Zi. 5 der Satzung eine Sperre ausgesprochen hat oder ein Ausschluss gem. § 3 Zi. 7 der Satzung ausgesprochen worden ist. Wurde ein Ausschlussantrag von der Mitgliederversammlung abgelehnt, kann ein Verfahren durch den Rechtsausschuss durchgeführt werden.



JUDO - VERBAND BERLIN e. V.

Fachverband für Budopraktiken
Mitglied im Deutschen Judo-Bund e. V.
Mitglied im Landessportbund e. V.

3. Verfahren gegen die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes
 - a) wegen Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des JVB,
 - b) wegen verbandschädigenden Verhaltens,
4. Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen Vorstandsmitgliedern,
5. Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des JVB und dem JVB,
6. Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des JVB, sofern diese Streitigkeiten den JVB berühren,
7. Entscheidungen über die Auslegung der Satzung und der Ordnungen.

§ 4 Anrufung des Rechtsausschusses

Zur Anrufung des Rechtsausschusses sind berechtigt:

- jedes Mitglied des JVB,
- das Präsidium und der Vorstand,
- jedes Mitglied des Präsidiums und des Vorstandes,
- jedes Mitglied eines dem JVB angeschlossenen Vereins.

§ 5 Entscheidungsweg

Der Rechtsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren, es sei denn, ein Verfahrensbeteiligter beantragt ausdrücklich eine mündliche Verhandlung oder der Vorsitzende hält eine mündliche Verhandlung für geboten.

§ 6 Schriftliches Verfahren

Der Vorsitzende des Rechtsausschusses unterrichtet die Beisitzer über das beantragte Verfahren, übersendet die von den Beteiligten vorgelegten Unterlagen und bestimmt einen Beratungstermin.

§ 7 Die mündliche Verhandlung

1. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses bestimmt den Ort, an dem die mündliche Verhandlung stattfindet.
2. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.
3. Über jede mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.



JUDO - VERBAND BERLIN e. V.

Fachverband für Budopraktiken
Mitglied im Deutschen Judo-Bund e. V.
Mitglied im Landessportbund e. V.

4. Die Verfahrensbeteiligten sind zur mündlichen Verhandlung schriftlich durch Zustellung zu laden. Zwischen Zustellung und dem Termin der mündlichen Verhandlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
5. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist durch Beschluss des Rechtsausschusses auf 24 Stunden abgekürzt werden. Für eine in einem solchen Fall getroffene Entscheidung kann durch den Rechtsausschuss die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet werden.

§ 8 Vertretungsrecht

1. Ist ein Beteiligter noch nicht volljährig, muss einem gesetzlichen Vertreter und zusätzlich dem zuständigen Jugendleiter Gelegenheit zur Abgabe von Erklärungen gegeben werden. Auf Wunsch des Betroffenen ist zu seiner Betreuung/Beratung ein Vertreter der Jugendleitung des JVB zur mündlichen Verhandlung hinzuzuziehen und zu hören.
2. Jeder Beteiligte kann sich im Verfahren eines Beistandes bedienen. Die dem Verfahrensbeteiligten hierdurch entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

§ 9 Rechtliches Gehör, Beweisaufnahme

1. Die Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Bei schriftlichen Verfahren ist zu diesem Zwecke eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme einzuräumen, die mindestens eine Woche betragen muss.
2. Der Rechtsausschuss kann in jeder Lage des Verfahrens zum Zwecke der Wahrheitsfindung die ihm geeignet erscheinenden Beweise erheben. Er kann insbesondere Zeugen vernehmen, Sachverständige laden, Urkunden vorlegen lassen, Ortsbesichtigungen vornehmen. Er würdigt die Beweise nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 10 Ordnungsmittel

Der Rechtsausschuss kann im Rahmen seiner Zuständigkeit folgende Ahndungen aussprechen:

gegen Sportler/innen

- Verweis
- Lehrtätigkeitsbeschränkung/-verbot
- Starverbot
- Hausverbot
- Geldbuße bis zu 250,- €

gegen Funktionsträger

- Verweis
- Lehrtätigkeitsbeschränkung/-verbot
- Hausverbot



JUDO - VERBAND BERLIN e. V.

Fachverband für Budopraktiken
Mitglied im Deutschen Judo-Bund e. V.
Mitglied im Landessportbund e. V.

- Amtsausübungssperre
 - Amtsenthebung
 - Geldbuße bis zu 500,- €
- gegen alle Mitglieder
- Verweis
 - Veranstaltungssperre
 - Ruheverfügung von Mitgliedsrechten
 - Geldbuße bis zu 750,- €

§ 11 Entscheidung

1. Entscheidet der Rechtsausschuss im schriftlichen Verfahren (§6), ist die getroffene Entscheidung zusammen mit der schriftlichen Begründung den Verfahrensbeteiligten spätestens binnen eines Monats nach Beschlussfassung zuzustellen.
2. Bei mündlicher Verhandlung (§7) verkündet der Vorsitzende den vom Rechtsausschuss nach geheimer Beratung gefassten Beschluss. Hinsichtlich der schriftlichen Begründung gilt Abs. 1 entsprechend.
3. Eine Entscheidung ist von den Mitgliedern des Rechtsausschusses, die an ihr mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Schriftliche Begründungen sind von demjenigen zu unterzeichnen, der in der Angelegenheit den Vorsitz geführt hat.
4. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Das Beratungsgeheimnis ist zu wahren.

§ 12 Rechtsmittel

1. Gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses kann Berufung eingelegt werden. Die Berufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses. Sie ist zu begründen.
2. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat ab Zustellung der Entscheidungsgründe.
3. Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet unter der Leitung eines von ihr für diesen Fall zu wählenden Präsidiums, bestehend aus drei Mitgliedern, endgültig. Diese Mitgliederversammlung ist vom Präsidium einzuberufen. Sie findet spätestens acht Wochen nach Eingang der Berufung statt.

§ 13 Kostenvorschuss und Kosten

1. Verfahren nach der Rechtsordnung werden erst dann durchgeführt, wenn bei dem Schatzmeister ein Kostenvorschuss eingegangen ist, dessen Höhe in der Gebührenordnung festgesetzt ist.



JUDO - VERBAND BERLIN e. V.

Fachverband für Budopraktiken
Mitglied im Deutschen Judo-Bund e. V.
Mitglied im Landessportbund e. V.

2. Jede Entscheidung des Rechtsausschusses ist mit einer Kostenentscheidung zu versehen.
3. Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten im Verhältnis ihres Obsiegens und Unterliegens.
4. Über Kosten und Meinungsverschiedenheiten wegen Umfangs einer Kostentragungspflicht entscheidet der Rechtsausschuss abschließend und unanfechtbar, soweit nicht die Rechtsmittelinstanz über die Hauptsache und die damit verbundenen Kosten anders entscheidet.

Die RO wurde am 30.03.94 von der Mitgliederversammlung des JVB beschlossen und von der Mitgliederversammlung des JVB am 12ö03.2011 ergänzt